

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 8. November 2007

Nr. 24

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst: Jahresabschluss S. 139

Satzung der Stadt Tönisvorst über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ S. 140

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (Amtsblatt Nr. 23) S. 142
2. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 143

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.06.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 17.10.2007 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt stellt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 37.656.038,48 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 125.019,05 € aufgestellten Jahresabschluss 2006 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst fest.“

„Der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2006 in Höhe von 125.019,05 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.“

sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

gez.

Thomas Siegert (L.S.)

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im

Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst,
Zimmer 1, während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorst, den 05.11.2007

gez.

Waßen
Kaufm. Betriebsleiterin

Satzung der Stadt Tönisvorst über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 17.10.2007 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) wird unter Berücksichtigung nachfolgender Beitragsstaffelung, die eine generelle Ermäßigung für Geschwisterkinder im OGS- Bereich auch unter Berücksichtigung der Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen einbezieht, folgender monatlicher Beitrag je Kind erhoben:

Beitragsstaffelung gemäß Jahreseinkommen		Geschwister- kind
bis 13.000,00 €	= 0,00 €	0,00 €
bis 26.000,00 €	= 25,00 €	12,50 €
bis 39.000,00 €	= 52,00 €	27,50 €
bis 52.000,00 €	= 70,00 €	40,00 €
bis 65.000,00 €	= 85,00 €	50,00 €
bis 78.000,00 €	= 100,00 €	70,00 €
bis 91.000,00 €	= 110,00 €	75,00 €
bis bzw. über 104.000,00€	= 120,00 €	85,00 €

- (2) Unabhängig von vorstehend beschriebener Beitragsregelung wird zusätzlich eine Jahrespauschale in monatlichen Teilbeträgen für das Mittagessen erhoben.
- (3) Der Beitrag und die Pauschale für das Mittagessen ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder ein Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule und wird nach den Kriterien der aktuellsten Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) berechnet.

Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien (nur teilweise geöffnet). Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Maßnahme in Abstimmung mit der Schulleitung.

- (5) Der Beitrag sowie die anteilige monatliche Pauschale für das Mittagessen sind nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 2

Inkrafttreten der Beitragssatzung / Außerkrafttreten der Beitragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.02.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ vom 29.09.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der derzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 31.10. 2007

Der Bürgermeister
gez. A. Schwarz

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (Amtsblatt Nr. 23)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 01.02.2007 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich, gefasst und beschlossen, auf der Grundlage des zugestimmten Entwurfes, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchzuführen.



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsportanlage zu entwickeln.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **15. November 2007 bis einschließlich 30. November 2007**, beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 30. November 2007 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Tönisvorst, den 05.11.2007
In Vertretung:

gez. Schmitz
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 24/S. 142

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt **

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

**An den
Bürgermeister**